

RS Vwgh 1999/4/26 98/10/0419

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1999

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

NatSchG Krnt 1986 §53 Abs1;

NatSchG Krnt 1986 §9 Abs5;

Rechtssatz

Aus § 53 Abs 1 Krnt NatSchG 1986 in Verbindung mit § 9 Abs 5 Krnt NatSchG 1986 folgt, dass Anrainer in den im § 53 Abs 1 Krnt NatSchG 1986 genannten Verfahren Parteistellung und ein subjektives Recht darauf haben, dass eine Bewilligung nicht erteilt wird, wenn die Anlagen in unzumutbarer Nähe zum Siedlungsbereich errichtet werden sollen. Wann eine unzumutbare Nähe zum Siedlungsbereich vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Art des jeweils zur Bewilligung beantragten Vorhabens und seiner Auswirkungen ab. Nicht erforderlich ist, dass die Liegenschaften, auf denen sich der Siedlungsbereich befindet, unmittelbar an jenes Grundstück oder an jene Grundstücke angrenzen, auf denen das Vorhaben verwirklicht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100419.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>